

2. Petition 15/5074 betr. Verpachtung landeseigener Waldflächen für Windkraftanlagen

Die Petenten richten sich gegen den Abschluss von Gestattungsverträgen für eine Windenergieerzeugung auf landeseigenen Waldflächen durch den Landesbetrieb ForstBW. Es sollen alle Angebotsverfahren eingestellt und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge aufgehoben werden. Eine Verpachtung soll nur stattfinden, wenn vorab festgestellt wurde, dass außerhalb von Wäldern nicht genügend Standorte vorhanden sind. Hierbei soll sich die Verpachtung ausschließlich auf Standorte in rechtswirksam ausgewiesenen Windvorranggebieten und Konzentrationszonen beschränken. Im Speziellen soll auf die von der Region Stuttgart geplanten Windvorranggebiete „ES-02 Sümpflesberg“, „ES-04 Probst“ und „WN-34 Goldboden“ verzichtet werden.

Die Prüfung der Petition hat unter Einbeziehung von Stellungnahmen, die beim zuständigen Ressort eingeholt wurden, Folgendes ergeben:

Seit Änderung des Landesplanungsgesetzes und der Herausgabe des Windenergielasses Baden-Württemberg im Jahr 2012 treibt der Landesbetrieb ForstBW die Verpachtung von Standorten für eine Windenergieerzeugung im Staatswald nach Kräften voran. Zwischenzeitlich wurden 64 Gestattungsverträge für eine Windenergieerzeugung abgeschlossen. Da nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes landesweit nur vereinzelt rechtswirksame Planwerke zur Ausweisung von Windvorranggebieten und Konzentrationszonen vorlagen, erfolgte ein Vertragsschluss in der Regel auf Grundlage von Entwurfssassungen entsprechender Planwerke.

Das Ziel der Landesregierung, die Erzeugung von Strom aus heimischer Windenergie voranzutreiben, wird durch die Zurverfügungstellung von geeigneten Standorten im Staatswald unterstützt. Das Land als Eigentümer der Flächen kann dieses Instrument zur Förderung des politischen Ziels nutzen. So ist es auch im Windenergielass Baden-Württemberg geregelt. Eine weitere Begründung und Spezifizierung ist nicht erforderlich. Der Erfolg der Maßnahme kann eindeutig an den auf den Flächen errichteten Windenergieanlagen abgelesen werden.

Grundlagen des von ForstBW durchgeführten Angebotsverfahrens sind die Einhaltung von haushalts- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen. Einerseits ist der Forderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rechnung zu tragen, nach der der „volle Wert“ der Fläche zu ermitteln ist (vgl. § 63 LHO). Dies geschieht üblicherweise durch die Einholung vergleichender Angebote. Andererseits ist aus den bekannten Interessenten diskriminierungsfrei ein Vertragspartner auszuwählen. Dies erfolgt im Rahmen der Durchführung eines ergebnisoffenen und transparenten Angebotsverfahrens, an dem sich alle bekannten Interessenten beteiligen können. Ziel des Verfahrens ist, die für eine Windenergieerzeugung in Frage kommenden landeseigenen Flächen möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen und optimal zu nutzen. Verfahren und Systematik zielen daher keinesfalls auf eine Maximierung

der Anzahl von Windenergieanlagen und der Pachterlöse ab.

Die abschließende Feststellung der Eignung von Flächen für eine Windenergieerzeugung vor einem Vertragsschluss kann nicht Aufgabe des Grundeigentümers sein. Vielmehr betrifft dies einerseits die Tätigkeitsfelder der Träger der Regional- sowie der Bauleitplanung, die eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den ihrer jeweiligen Planung zugrundeliegenden Maßstäben überprüfen und bewerten. Andererseits ist die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens ureigene Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Sie fordert den Vorhabenträger zur Vorlage der erforderlichen Gutachten sowie Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen auf, auf deren Grundlage sie die Zulässigkeit des Vorhabens bewerten kann. Der Grundeigentümer hat zu einer umfassenden und abschließenden Bewertung all dieser Themenfelder weder die fachliche Qualifikation, noch ist es ihm zumutbar, finanzielle Mittel in erheblichem Umfang hierfür aufzuwenden. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als wirtschaftliches Risikokapital für die Untersuchung der Eignung von Standorten bei Staatswaldflächen aus öffentlichen Haushalten finanziert werden müssten. Dies ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Häufig handelt es sich auch um Abwägungs- und Einzelfallentscheidungen, teilweise mit überörtlichem und eigentumsübergreifendem Bezug, die der Grundeigentümer ohnehin nicht vorweg nehmen kann.

Der Landesbetrieb ForstBW in seiner Funktion als fiskalischer Vertreter des Staatswaldes sucht somit lediglich – wie jeder private Grundeigentümer – für potentiell geeignete Staatswaldflächen den jeweils passenden Projektpartner zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen und schließt mit diesem einen Gestattungsvertrag. Weder Auswahlverfahren noch Gestattungsvertrag haben dabei eine präjudizierende Wirkung auf die Entscheidungen von Planungsträgern und Genehmigungsbehörden. Sowohl Absichtsbekundungen als auch bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Grundeigentümern und Projektieren binden die Planungsträger nicht und schränken ihre Planungshoheit sowie den in jedem Fall gebotenen Abwägungsprozess nicht ein. Auch nach Abschluss von entsprechenden Gestattungsverträgen kann der Planungsträger selbstverständlich noch zu dem Ergebnis gelangen, dass die ins Auge gefasste Fläche nicht als Vorranggebiet bzw. Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Bei der Angebotseinholung durch ForstBW wird ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Ebenso sind bei der in jedem Fall erforderlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorhabens im Zuge der Vorhabenprüfung im Genehmigungsprozess nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Eigentums- und bestehenden Gestattungsverhältnisse nicht entscheidungsrelevant.

Aus folgenden Gründen ist für den Landesbetrieb ForstBW grundsätzlich ein konsolidierter Entwurfsstand eines Regional- oder Flächennutzungsplans der

richtige Zeitpunkt, einen Vertragspartner für Staatswaldflächen auszuwählen:

1. Für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind für den Vorhabenträger umfangreiche Planungsaktivitäten und eine Vielzahl kostenträchtiger Erhebungen erforderlich. Daher besteht bei den Interessenten der Wunsch nach frühzeitiger Standortsicherung. Erst dann sind die Projektierer bereit, viele der in der Petition genannten Fragestellungen, die für das Genehmigungsverfahren Relevanz besitzen, aufzuarbeiten. Eine frühzeitige Angebotseinholung behindert somit nicht die Planungsarbeiten für das Vorhaben. Sie sorgt im Gegenteil in vielen Fällen dafür, dass zeitig Daten erhoben und die Gutachten beauftragt werden, die als Entscheidungsgrundlage für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind.
2. Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für eine Windenergienutzung grundlegend geändert. Die Regionalverbände können nunmehr nur noch Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist mithin nicht mehr möglich. Die bis dahin bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben. Damit haben die Träger der Bauleitplanung – also insbesondere Städte, Gemeinden und Planungsgemeinschaften – die Möglichkeit, eine Steuerung der Windkraft in eigener Planungshoheit auf ihrem Gebiet durch Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich selbst vorzunehmen. Liegt in einem Gebiet ein Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nicht vor, bleibt es bei der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zulässigkeit einer Windenergieanlage richtet sich hier ausschließlich nach den nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG zu beachtenden Vorschriften und ist nicht an das Vorhandensein entsprechender Positivplanungen gebunden. Folglich ist es auch nicht erforderlich, die Rechtswirksamkeit entsprechender Positivplanungen für ein Angebotsverfahren abzuwarten.
3. Es besteht keine Veranlassung oder rechtliche Verpflichtung, den Abschluss der planungsrechtlichen Aktivitäten der Planungsträger hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen für Windkraftanlagen abzuwarten. Die Erstellung dieser Planwerke bis zur Rechtswirksamkeit benötigt in der Regel aufgrund der Komplexität mehrere Jahre. Von den Planungsträgern werden hierzu landesweit erhebliche Anstrengungen unternommen. Hätte man in der Vergangenheit – wie in der Eingabe gefordert – vor der Angebotseinholung entsprechender Flächen jeweils die Rechtswirksamkeit der Planungen abgewartet, würde sich der Bau von Windkraftanlagen im Staatswald erheblich verzögern. Eine solche Verfahrensweise wäre auch vor dem Hintergrund des ange strebten Anteils von heimischer Windkraft an der

Stromerzeugung und des hierzu notwendigen Beitrags des Staatswaldes nicht sachgerecht.

Wie oben beschrieben, ist für eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und seinem Vertragspartner weder der Abschluss sämtlicher Planungsaktivitäten, noch die Vorlage aller für eine Genehmigung nach BImSchG erforderlichen Erhebungen und Vorarbeiten erforderlich. Die für diese Erhebungen und Vorarbeiten erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Pächtern verständlicherweise erst dann eingesetzt, wenn die verbindliche Entscheidung über den Flächenzugriff erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es auch konsequent, dass kein Kündigungsrecht vorgesehen ist, wenn ein Standort in der Regionalplanung nicht ausgewiesen werden sollte. Letztendlich entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Zur Eignung von Waldgebieten für Windenergieanlagen regelt der Windenergieerlass Baden-Württemberg folgendes:

„1.1

[...]

Die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung ist dafür auch in Waldgebieten notwendig, um die Ausbauziele der Landesregierung bis 2020 sicherzustellen. Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet.

[...]“

Das von ForstBW in Abstimmung mit den berührten Ministerien entwickelte Angebotsverfahren erfüllt die rechtlichen und sachlichen Anforderungen bei der Suche von Vertragspartnern. In allen bisher durchgeführten Verfahren erwies es sich nach bisherigen Erkenntnissen als geeignet, einen qualifizierten Vertragspartner auszuwählen. Anders als in der Petition behauptet, bewertet ForstBW nicht nur die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens. 30 von insgesamt 100 Punkten werden im Bereich der Projektvorbereitung vergeben. Soweit bekannt werden hier auch für die Realisierung relevante landschafts- und naturschutzfachliche Aspekte mitberücksichtigt. Ihre endgültige Prüfung und Bewertung erfolgt hingegen im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies gilt auch für die Frage, ob und inwieweit Waldfunktionen durch Windkraftanlagen gestört werden.

Selbstverständlich werden (entgegen der Behauptung in der Petitionsbegründung) von ForstBW Mindestanforderungen, insbesondere in den Bereichen Projekt erfahrung und Solvenz, gefordert, die von den Interessenten erfüllt werden müssen. ForstBW behält sich die Entscheidung vor, ob in einem Angebotsverfahren ein Gestattungsvertrag geschlossen wird. Forstfachliche Kriterien und Interessen werden sowohl im Planungsverfahren bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen, als auch bei der konkreten Projektplanung und Umsetzung durch den Vertragspartner eingebracht. Weitere Mindestkriterien

festzulegen, wie in der Petitionsschrift gefordert wird, ist dabei nicht im Sinne des Landes als Grundeigentümer. Bezuglich genehmigungsrechtlicher Belange beinhaltet der breit abgestimmte Windenergieerlass entsprechend akzeptierte Regelungen. Bezuglich wirtschaftlicher Ertragskraft regelt das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) die entsprechenden Rahmenbedingungen. Es besteht keine Notwendigkeit, diese von Seiten des Landesbetriebs weiter zu erhöhen.

Die Projektskizzen enthalten regelmäßig umfangreiche Untersuchungen und Aussagen zu den Windverhältnissen vor Ort. Da dies die zentrale wirtschaftliche Grundlage für die Realisierung eines Standorts ist, steht das Thema regelmäßig im Zentrum der Überlegungen der Interessenten und geht bei ForstBW in die Bewertung mit ein. Neben den benannten Informationen des Windatlas können die Projektskizzen eine Vielzahl von Informationen enthalten. Beispielhaft seien hier Windmessungen von in der Nähe befindlichen Standorten, Betriebsdaten von in der Nähe befindlichen Windenergieanlagen sowie Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) genannt. Letztendlich ist aber die Betrachtung der Windverhältnisse nur ein Teilaспект für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens, die von den möglichen Investoren im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Projekts zu belegen ist. Der Grundeigentümer kann hier nur eine vorläufige Einschätzung vornehmen, da ihm wesentliche Investitionsinteressen und Finanzierungskonditionen nicht bekannt sind. Aus diesem Grund wird kein Mehrwert darin gesehen, von den Vertragspartnern Windmessungen und Windgutachten einzufordern. Dies gilt umso mehr, als gerade in Bereichen mit zahlreichen Bestandsanlagen und/oder geplanten Windenergieanlagen ggf. bereits vorliegende Messungen in der Nähe und dauerhafte Datenlage von Bestandsanlagen eine ausreichende Sicherheit bilden.

Anreize für unseriöse Angebote (wie in der Petitionsbegründung angeführt) werden in den Angebotsverfahren nicht gesetzt. Eine höhere oder unrealistische Anlagenzahl wird nicht bewertet und führt deshalb auch nicht zu einem vermeintlichen Vorteil für den Interessenten. Dies war auch nicht bei den konkret benannten Flächen der Fall.

Im Bereich der Windenergieerzeugung ist die Ermittlung des Gestaltungsentgelts als Umsatzbeteiligung allgemein üblich. Eine Vereinbarung fester Pachtbeträge ist dem Landesbetrieb auch aus benachbarten Bundesländern nicht bekannt. Allgemein wird eine Umsatzbeteiligung von allen Beteiligten als fair empfunden. So findet bei guter Ertragslage eine höhere Beteiligung des Eigentümers statt, bei schlechterer Ertragslage verzichtet dieser auf Einnahmen.

Bei der Einbindung von Kommunen ist zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene einerseits und der Eigentümerentscheidung über einen Vertragspartner andererseits zu unterscheiden. Selbstverständlich sind die benachbarten Kommunen im Planungsverfahren durch die Träger der Regional- und Bauleitplanung zu beteiligen. Sie haben dort die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Gleches gilt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Auswahlentscheidung von

ForstBW umfasst jedoch nur die Suche eines Vertragspartners durch den Eigentümer und beinhaltet keinerlei Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Bei dieser eigentumsrechtlichen Entscheidung beteiligt ForstBW die Standortgemeinden, auf deren Gebiet die Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Eine finanzielle Beteiligung an einem Windenergieprojekt kann in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen. Unterscheiden kann man zunächst in risikobehaftete wirtschaftliche Beteiligung am Unternehmen einerseits und einer Stellung von Fremdkapital ohne eigenes Betreiberrisiko andererseits. Die Investitionsentscheidung hängt dabei ausschließlich vom eigenen Investitionsinteresse (Risikofreude, Gewinnerzielungsabsicht, Zeitbindung, usw.) ab. Letztendlich bleibt es deshalb jedem selbst überlassen, zu entscheiden, ob und wenn ja wie eine finanzielle Beteiligung an einem solchen Projekt erfolgt. Daneben steht die reine Einbeziehung interessierter Bürger in die Planungsprozesse. ForstBW vertritt die Position, dass im besten Fall alle Arten der Beteiligung und Information angeboten werden sollten.

Zu der in der Petitionsbegründung angeführten Behauptung, die Windkraftnutzung leiste keinen vernünftigen Beitrag zu Energieversorgung, Umwelt- und Klimaschutz ist Folgendes zu sagen:

Wie fast alle erneuerbaren Energien ist auch die Nutzung der Windenergie abhängig von den naturräumlichen und wetterbedingten Bedingungen am jeweiligen Standort. Entscheidend für eine sichere Stromversorgung sind jedoch weniger die Spezifika einzelner Techniken der Strombereitstellung, sondern vielmehr deren abgestimmtes Zusammenwirken innerhalb eines modernen Stromversorgungssystems.

Wie die anderen Techniken der Nutzung erneuerbarer Energien hat daher auch die Windenergie in Deutschland bereits einen bedeutenden Stellenwert bei der Strombereitstellung. Ihr Anteil an der Strombereitstellung in Deutschland beträgt etwa 8 % der Bruttostromerzeugung. Zwar liegt der Anteil des Windstroms in Baden-Württemberg gegenwärtig erst bei 1,3 % (Stand: Ende 2015), mit wachsender Tendenz, aber dieser Anteil kann innerhalb eines Stromversorgungssystems, das auf die Einspeisung fluktuierender Energien eingerichtet ist, völlig problemlos untergebracht werden.

Gerade wegen des Einspeisevorrangs der erneuerbaren Energien verdrängt der Strom von Windenergieanlagen fossil erzeugten Strom aus dem Netz und trägt zu den aktuell niedrigen Preisen an der Strombörse mit bei. Generell ist Strom aus erneuerbaren Energien der wesentliche Grund für sinkende Preise an der Strombörse. Windenergie leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zwar ist es zeitweise zutreffend, dass fossile Kraftwerke wegen des Stroms aus erneuerbaren Energien lediglich mit Teillast betrieben werden, das spart aber selbstverständlich CO₂-Emissionen gegenüber einem voll ausgelasteten Kraftwerk. Zudem kann es der Windenergie nicht angelastet werden, dass es aufgrund niedriger Preise im CO₂-Zertifikatehandel zu Abschaltungen von modernen Gaskraftwerken kommt.

Die Betreiber von Windenergieanlagen sind durchweg darauf angewiesen, dass die von ihnen betriebenen Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Wegen der beträchtlichen Investitionskosten für heutige Anlagen sind diese durchweg mindestens zu wesentlichen Teilen kredits finanziert und daher auf eine auskömmliche Betriebsbilanz angewiesen. Es ist an geeigneten Standorten eben auch in Baden-Württemberg möglich, eine Windenergieanlage auskömmlich zu betreiben. Die Aussage, dass in Baden-Württemberg kaum eine Windenergieanlage Gewinn erwirtschaften würde, ist allein schon deshalb absurd, weil ansonsten gar keine Windenergieanlagen errichtet werden würden. Jeder Betreiber trägt das unternehmerische Risiko für seine Anlage. Daher ist eine gute und verlässliche Planung generell eine entscheidende Grundvoraussetzung für einen auskömmlichen Anlagenbetrieb. Da jede Finanzierung einer Windenergieanlage einzelfallabhängig zustande kommt, sind generalisierende Aussagen zu Gewinnen oder Bilanzen grundsätzlich nicht möglich.

Daher sind auch Aussagen und Beurteilungen zu bestehenden Anlagen und deren wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Zur Vertragsgestaltung:

Wie oben beschrieben, wird eine „Ausstiegsklausel“ für den Fall, dass eine Standortfläche nicht ausgewiesen wird, von ForstBW nicht für erforderlich gehalten.

Es ist außerdem nicht erforderlich und den Zielen der Energiewende nicht förderlich, über das allgemein gültige und damit gesellschaftlich und politisch gewollte Maß hinausgehende Anforderungen für die Verpachtung von landeseigenen Waldflächen zu entwickeln.

Sowohl im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, als auch im Zuge der Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen sind durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie im Umweltverwaltungsge setz Fallgestaltungen abschließend definiert, bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend notwendig ist. Weitere, über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehende Verpflichtungen zu vereinbaren, wird aus Sicht des Grundstücks eigner für nicht erforderlich erachtet.

Dasselbe betrifft das Erfordernis, vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Windmessungen und Erstellung von Windgutachten zu treffen.

Regelungen zur Installierung automatischer Löscheinrichtungen sind im Gestaltungsvertrag enthalten. Dort wird auf entsprechende Vorgaben der Genehmigungsbehörde abgezielt.

Hinsichtlich einer Regelung der Schadenshaftung für Dritte kann auf die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende Gefährdungshaftung verwiesen werden.

Vertraglich wird ein Rückbau der Fundamente bis mindestens 2 Meter unter Geländeoberkante gefor-

dert. Die Genehmigungsbehörde kann und wird hier bei entsprechendem Erfordernis vor dem Hintergrund öffentlich-rechtlicher Belange darüber hinausgehende Regelungen treffen. Die Eigentümerinteressen sind mit der getroffenen Regelung ausreichend berücksichtigt und für beide Seiten zumutbar.

Die in den Vertragswerken von ForstBW vereinbarten Sicherheitsleistungen liegen höher als in vielen Vertragsverhältnissen anderer Eigentümer und sind ausreichend. Dies gilt umso mehr, als nach 10 und 18 Jahren – und damit lange vor Vertragsende – die Bürgschaftshöhe gutachterlich überprüft und ggf. angepasst wird.

Eine Untersagung jeglicher Weitergabe der vertraglich vereinbarten Rechte an Dritte ist nicht vorgesehen. Die Abtretungsmöglichkeit stellt ein be rechtigtes Interesse des Vertragspartners dar, und ein Versagen dieser Möglichkeit wäre entgegen der gesetzgeberischen Intention. Um allerdings dem Aspekt der Rechtssicherheit und -klarheit Rechnung zu tragen und ein willkürliches „Hin und Her“ zu vermeiden, sind bei einer Weitergabe gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, die vertraglich festgehalten sind. Ebenso behält sich ForstBW ein Zustimmungserfordernis vor.

Eine Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Nichterreichung der wirtschaftlichen Ziele ist kontraproduktiv. Dies würde dazu führen, dass bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen zusätzliche Kosten für die Betreiber anfallen, was dem Betreiber nicht zumutbar und auch nicht im Interesse des Eigentümers ist.

Zu den drei konkret genannten Standorten ist Folgendes zu sagen:

Für die Standorte waren zum Zeitpunkt des Vertrags schlusses keine Sachverhalte bekannt, die gegen einen Vertragsschluss mit den genannten Unternehmen gesprochen hätten bzw. einen Ausschluss des Unternehmens gerechtfertigt hätten. Die Höhere Forstbehörde bewertet die drei Standorte als „konfliktreiche Vorranggebiete“, Tabukriterien werden aber von dieser Stelle nicht gesehen.

Das Landratsamt Esslingen verweist auf seine Stellungnahmen vom 7. November 2012 und 25. Oktober 2013 im Rahmen der Teilstudie des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Dabei hat die Behörde eine differenzierte Stellungnahme zur Eignung der Standorte aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes und der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes abgegeben und ist auch auf forstfachliche und landwirtschaftliche Belange eingegangen. Die Landwirtschaftsverwaltung rechnet wegen der erforderlichen Ersatzaufforstungsmaßnahmen mit deutlichen Flächeninanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Änderungen von Landschaftsschutzgebietsverordnungen kann das Landratsamt nicht in Aussicht stellen. Für den Standort „ES-04 Probst“ werden im Hinblick auf den Mindestabstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich und im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet

Flächenanpassungen empfohlen. Für einzelne Teillächen des Standorts „WN-34 Goldboden“ bestehen Bedenken wegen der Betroffenheit von zwei Waldbiotopen und zwei über 170 Jahre alten, strukturreichen Waldbeständen mit ausgewiesenen Habitatbaumgruppen. Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf eine Windkraftnutzung werden für die drei Standorte aber nicht geäußert.

Nach Mitteilung des Verbands Region Stuttgart weisen die drei genannten geplanten Vorranggebiete vergleichsweise überdurchschnittliche Windgeschwindigkeiten auf, wobei vorliegend auf der Ebene der Regionalplanung ein Korrekturwert über Waldflächen, wie dies die Petenten ansprechen, nicht berücksichtigt werden kann.

Soweit die Petenten vortragen, dass viele der angebotenen bzw. verpachteten Standortflächen in Landschaftsschutzgebieten liegen und deren Schutzzweck der Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen steht, ist festzustellen, dass Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen nur festgelegt werden können, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt wird oder eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgt ist. Über die Befreiung bzw. Änderung entscheidet die jeweils zuständige Naturschutzbehörde. In vielen Fällen liegen die Entscheidungen noch nicht vor.

Hinsichtlich des Vortrags der Petenten, dass die Planungsziele und -grundsätze des Verbands Region Stuttgart nicht berücksichtigt worden seien, ist anzumerken, dass sämtliche in der Petition angesprochenen Aspekte im Rahmen der Abwägungsentscheidung des Verbands Region Stuttgart zu betrachten sind. Neben den Faktoren Landschaftsbild und Erholung werden dabei auch insbesondere die Abstände zu den geplanten Vorranggebieten, deren Mindestabstände sowie die Möglichkeit einer Umzingelung einzelner Orte betrachtet und können daher entgegen der Befürchtung der Petenten auch die Ausgewogenheit des Gesamtkonzepts für die Windkraft nicht gefährden. Eigentums- und Pachtverhältnisse wie auch der Abschluss von Gestattungsverträgen, sind dagegen nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.

Sofern die Petenten in der Petitionsschrift sowie in der Ergänzung hierzu bemerken, der Landesentwicklungsplan sehe vor, dass Eingriffe in Wälder im Verdichtungsraum und in Wäldern mit besonderer Waldfunktion auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und die Windkraftnutzung im Wald daher ausgeschlossen sei, so lange außerhalb der Wälder noch ausreichend verträgliche Standorte bestehen, ist entgegenzuhalten, dass nur relativ wenige der geplanten Vorranggebiete des Verbands Region Stuttgart außerhalb des Waldes liegen. Damit kann die Windkraftnutzung im Wald im Rahmen des Teilstreitigkeitsverfahrens nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Schließlich trägt der Einwand der Petenten, dass auf Windkraftanlagenstandorte im Wald wegen des Vermeidungsgebots in § 15 Absatz 1 BNatSchG nur nachrangig zurückgegriffen werden dürfe, weil es genügend Windkraftstandorte außerhalb des Waldes in Baden-

Württemberg gebe, nicht. Bei dem Verweis auf mögliche Windenergieanlagenstandorte außerhalb des Waldes in ganz Baden-Württemberg handelt es sich nicht um eine naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Absatz 1 BNatSchG. Eine projektübergreifende Alternativenprüfung fordert das Vermeidungsgebot insoweit nicht. Dem Einwand der Petenten, dass Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich nicht kompensiert werden könnten und daher Windkraftanlagen im Wald generell ausgeschlossen seien, ist entgegenzuhalten, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nicht von vornherein als kompensationslos deklariert werden können; vielmehr sind im jeweiligen Einzelfall der naturschutzrechtliche Eingriff sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. die Ersatzzahlung für den Eingriff ins Landschaftsbild zu prüfen.

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat mittlerweile ein Gesamtkonzept beschlossen, das in der Region Stuttgart 41 Vorranggebiete für Windräder vorsieht.

Da für das Gebiet „ES-02 Sümpflesberg“ keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt wird, umfasst dieses Gebiet derzeit nur noch ca. 28 ha.

Das Vorranggebiet „ES-04 Probst“, eines der drei von den Petenten angesprochenen Vorranggebiete, wurde in der Regionalversammlung abgelehnt und ist mithin nicht mehr Teil der Vorranggebietskulisse. Das Anliegen der Petenten hat sich somit bezüglich dieses Vorranggebiets erledigt.

Hinsichtlich des Vorranggebietes „WN-34 Goldboden“ wurde eine Verkleinerung dieses Gebietes auf ca. 16 ha beschlossen.

Im Petitionsausschuss hat sich der mit verschiedenen Fragen an die Ministerien gewandt. Diese wurden wie folgt beantwortet:

Ein Windkraftstandort sollte einen Referenziertrag von 80 % ergeben (Windgutachten gemäß TR6). Zur Frage des Berichterstatters, ob dieser Referenziertrag vorliegt und wie dieser errechnet wurde, wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Standortqualität eines Windkraftstandortes wird durch den Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenziertrag der Anlage bestimmt. Für Investoren ist diese Standortqualität ein Orientierungswert zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Windenergioprojektes. Allerdings ergibt sich die Wirtschaftlichkeit eines Projektes aus unterschiedlichsten Grundlagen, die sich für jedes Unternehmen und jeden Standort anders darstellen. Die Wirtschaftlichkeit ist daher nicht allein anhand der Standortqualität zu bestimmen. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden in Deutschland überwiegend Windenergieanlagen mit Standortqualitäten von 60 % bis 90 % zugebaut. Der höchste Zubau erfolgte bei 70 % (Marktanalyse – Windenergie an Land des Leipziger Institut für Energie GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie).

Offensichtlich ermöglichen die neuen Schwachwindanlagen in vielen Fällen auch einen wirtschaftlichen Betrieb bei einer Standortqualität unterhalb von 80 %

Für den privatrechtlichen Vertrag zwischen ForstBW und einem Projektierer ist ein Nachweis einer Standortqualität von 80% nicht erforderlich. Vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden jedoch im Rahmen der Angebotseinhaltung vorgelegt.

Referenzvertragskarten für Baden-Württemberg werden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) erstellt und können im Internet eingesehen werden. Auf den hier betroffenen Standorten im Staatswald sind demnach mindestens 60 % des EEG-Referenzvertrages zu erwarten.

Zur Frage des Berichterstatters, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, wenn ja, wann und von wem diese durchgeführt wurde, wurde Folgendes ausgeführt:

Für den Abschluss eines Gestattungsvertrages im Staatswald ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Anders ist dies in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ob an einem konkreten Standort eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Z. B. wurde für den Standort WN-34 im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung nach diesem Gesetz durchgeführt. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Beim Standort ES-02 wird noch geprüft, ob eine Vorprüfung erforderlich ist.

Zur Frage des Berichterstatters, welcher Mindestabstand zur Wohnbebauung bei diesen Anlagen gegeben ist, 750 Meter, 1.000 Meter oder mehr, wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Vertragspartner von ForstBW müssen die endgültige Lage der Windenergieanlagen erst nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form eines aktualisierten Ausführungsplans bei ForstBW vorlegen.

Nach Angaben der Genehmigungsbehörden beträgt aber der tatsächliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach den eingereichten Antragsunterlagen beim Standort WN-34 mehr als 1.000 m. Beim Standort ES-02 sind dies ca. 800 m. Der Standort ES-04 wird nicht weiter verfolgt.

Der Berichterstatter hat gefragt, ob eine Windmessung vorliegt oder diese beabsichtigt ist, wenn ja, über welchen Zeitraum. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Standort ES-03 eine einjährige Windmessung nur eine Windhöufigkeit von 4,7 m/sec. festgestellt habe, obgleich man im Windenergieatlas eine Windhöufigkeit von 5,3 bis 6 m/sec. auswies.

ForstBW liegen für diese Standorte keine Windmessungen vor. Grundsätzlich sind Windmessungen und Windvertragsberichten für Banken die Grundlage für eine Finanzierungszusage. Daher geht der Landesbetrieb davon aus, dass Windmessungen im erforderlichen Umfang vorgenommen werden. Ein Vorhaben

für einen großen Windpark beim Standort ES-03 wurde vom damaligen Vorhabenträger bereits 2015 wegen eines zu geringen Windertrags aufgegeben.

Auf Frage des Berichterstatters, weshalb kein unabdingiges Sach- und Rechtsgutachten über die Rechtmäßigkeit der Pachtverträge mit ForstBW und den Windkraftinvestoren/-betreibern, Abwägung in Naturschutz, durchgeführt wird und der Feststellung des Berichterstatters, es könnte nicht sein, dass der Vertragspartner selbst die Sachgerechtigkeit und Rechtmäßigkeit seines Vertrages beurteile, wurde Folgendes mitgeteilt:

Der Abschluss von Pachtverträgen ist eine fiskalische Tätigkeit des Landesbetriebs ForstBW und erfolgt im Wege der Privatautonomie eines Betriebes. Die Pachtverträge enthalten keine Zusagen darüber, ob und wie viele Windräder auf der angebotenen Fläche errichtet werden können. Die öffentlich-rechtlichen Belange (u. a. Naturschutz etc.) werden erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch andere, dafür zuständige Behörden hoheitlich und umfassend geprüft.

Schließlich fragte der Berichterstatter, welche Maßnahmen seitens der genehmigenden Behörde vorgesehen sind, wenn diese zugrundegelegten Daten z.B. der Windhöufigkeit nach Errichtung nicht erreicht werden: Er fragte, ob dies ausschließlich zu Lasten der Investoren und Betreiber geht, ob ein Rückbau unwirtschaftlicher Anlagen verpflichtend für die Betreiber vorgesehen ist. Hierzu wurde wie folgt Stellung genommen:

ForstBW hat vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeiten, u. a. falls ein wirtschaftlicher Betrieb nicht erfolgt und der Betreiber mit der Zahlung der Entgelte im Verzug ist.

In den Gestattungsverträgen von ForstBW mit den Windkraftbetreibern werden zudem stets Bürgschaften gefordert, die notfalls den Rückbau der Anlagen absichern. Solche Bürgschaften werden im Übrigen auch von den Genehmigungsbehörden gefordert.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe mehrere Male intensiv beraten. Außerdem fand am 10. Oktober 2016 ein Ortstermin statt. Der Ausschuss hat schließlich in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit der Empfehlung, die Staatswaldfläche im Vorranggebiet „WN-33 Nonnenberg“ nicht zu verpachten. Den Petenten bleibt es unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit der Empfehlung, die Staatswaldfläche im Vorranggebiet „WN-33 Nonnenberg“ nicht zu verpachten. Den Petenten bleibt es unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.